

Gemeinde Rebstein

Schutzverordnung Kulturgüterschutz

Schutzverordnungstext

Entwurf

12. Mai 2023

018.3.013.00

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Auflage vom:

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am:

Der Amtsleiter:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht
- Art. 4 Rechtswirkung, Umgebungsschutz

II. Besondere Schutzbestimmungen

- Art. 5 Ortsbildschutzgebiete OS A, OS B
- Art. 6 Kulturobjekte KO G, KO A
- Art. 7 Baugruppen BG
- Art. 8 Archäologische Schutzgebiete ASG
- Art. 9 Historische Verkehrswege HVw

III. Vollzug

- Art. 10 Bewilligungspflicht
- Art. 11 Bewilligungen
- Art. 12 Zuwiderhandlungen
- Art. 13 Beitragswesen
- Art. 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Rebstein erlässt, gestützt auf Art. 17 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), Art. 32b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), Art. 5 ff. des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), Art. 1, 34 ff., 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG, sGS 731.1), Art. 10 ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGs 731.11), Art. 3 f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2), Art. 4, 26-33 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017 (KEG; sGs 277.1) sowie die Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (VUKG; sGs 277.11) folgende:

Schutzverordnung Kulturgüterschutz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für folgende, im Schutzplan M 1:5'000 zum Kulturgüterschutz der Gemeinde Rebstein sowie in den dazugehörigen Verzeichnissen aufgeführten Objekte und Gebiete:

- Ortsbildschutzgebiete
- Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)
- Baugruppen
- archäologische Schutzgebiete
- historische Verkehrswege.

Art. 2

Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3

Verhältnis zu
anderem Recht

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

Rechtswirkung, Umgebungsschutz	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die im Schutzverordnungsplan und –text bezeichneten Schutzgegenstände sind im umschriebenen Umfang zu erhalten. Die Inventare zur Schutzverordnung haben bei der Beurteilung von Veränderungsvorhaben wegleitende Bedeutung. Die Konkretisierung des Schutzzumfanges erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.</p> <p>² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.</p> <p>³ Die Beseitigung eines Schutzobjektes setzt die vorgängige Entlassung aus dem Schutzplan und dem Schutzverzeichnis gemäss dem für die Änderung von Nutzungsplänen vorgesehenen Verfahren voraus (Art. 34 ff PBG).</p>
-----------------------------------	--

II. Besondere Schutzbestimmungen

Ortsbildschutzgebiete OS A, OS B	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Ortsbildschutzgebiete umfassen die wichtigsten historischen Ortsteile (Ortsbildschutzgebiete OS A) sowie weitere, prägende Ortsteile mit überwiegend lokaltypischen Bauten und wichtigen Freiräumen in einem historisch gewachsenen Kontext (Ortsbildschutzgebiete OS B).</p> <p>² Im Ortsbildschutzgebiet A sind Bauten, Anlagen, Gassen, Plätze und Freiräume in ihrer bestehenden Substanz und in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild, bis und mit der entsprechenden Detailgestaltung, Materialwahl und Farbgebung, zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind nur zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Wertes nicht sinnvoll ist und zugleich die entstehende Lücke das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt oder die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist. Neubauten, bauliche Ergänzungen und neue Anlagen sind sorgfältig in das geschützte Ortsbild einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung, Ausrichtung, Gliederung, Massstäblichkeit, Dach- und Fassadengestaltung sowie Materialisierung und Farbgebung. An- und Kleinbauten, Dachaufbauten sowie Reklamen und Beschriftungen und dergleichen haben sich auf eine mit dem Ortsbild verträgliche Grösse zu beschränken.</p> <p>³ Im Ortsbildschutzgebiet B sind die Bebauungsart und die vorhandenen Freiräume in ihrer typischen Struktur und den dafür wesentlichen Elementen zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sowie Ersatzbauten sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen und haben sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauungsart wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren</p>
-------------------------------------	--

Kulturobjekte KO G, KO A	<p>Art. 6</p> <p>¹ Kulturobjekte (Gebäude sowie Anlagen) sind in ihrer schutzwürdigen Substanz sowie in ihrem Erscheinungsbild und mit ihrer Umgebung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.</p> <p>² Alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Innern und am Äusseren sind bewilligungspflichtig.</p> <p>³ Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.</p>
Baugruppen BG	<p>Art. 7</p> <p>¹ Baugruppen umfassen kulturgeschichtlich und historisch wertvolle, aufgrund ihrer Lage und Anordnung zusammengehörende Gruppierungen von Bauten ausserhalb der Bauzone und sind in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. Abbrüche sind nur zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Wertes nicht sinnvoll ist.</p> <p>² Die prägenden Strukturelemente, insbesondere die Volumetrie, die Stellung und die Massstäblichkeit der Bauten sowie der zurückhaltende Umgang mit dem natürlichen Terrain sind zu wahren; die Materialisierung der Fassaden und des Daches hat sich an der herkömmlichen Bauweise zu orientieren.</p> <p>³ Bestehende, die Baugruppe prägende Freiräume, Bepflanzungen oder andere natürliche Elemente sind zu erhalten.</p> <p>⁴ Neubauten sind zulässig, wenn die Qualität der Baugruppe dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>
Archäologische Schutzgebiete ASG	<p>Art. 8</p> <p>¹ Bei den archäologischen Schutzgebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen, sind durch die Kantonsarchäologie bewilligen zu lassen.</p> <p>² Diesem Schutz untersteht namentlich folgendes Gebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ASG 01 Burg - ASG 02 Burgruine Hardegg, Händli <p>³ Die Entdeckung von Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, ist unverzüglich der Kantonsarchäologie zu melden. Die Gegenstände dürfen weder behändigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden. An der Fundstelle dürfen bis zur Beurteilung durch die Kantonsarchäologie keine Veränderungen vorgenommen werden.</p> <p>⁴ Alle weiteren Bestimmungen im Umgang mit archäologischen Gegenständen sind dem kantonalen Kulturerbegesetz (KEG) zu entnehmen.</p>

Art. 9
Historische Verkehrswege HVw Die historischen Verkehrswege sind in ihrem Bestand und ihrer Funktion zu erhalten. Historische Elemente wie Befestigungsart, Böschungen, Gräben und Mauern sind zu bewahren.

III. Vollzug

Art. 10
Bewilligungspflicht ¹ Die Baubewilligungspflicht nach Art. 129 Abs. 1 PBG und Art. 136 PBG wird in Anwendung von Art. 121 und 122 PBG ausgedehnt auf:
- sämtliche baulichen Veränderungen (eingeschlossen Bedachungen, Farbgebungen, Fenster, Reklameeinrichtungen etc.) innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten;
- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen der Freiräume in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten.

² Solaranlagen in den Ortsbildschutzgebieten von kantonaler Bedeutung mit Substanzschutz (OS A kantonal) unterstehen der Baubewilligungspflicht und dürfen das geschützte Ortsbild nicht beeinträchtigen. Im Übrigen richtet sich die Bewilligungspflicht von Solaranlagen nach der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung (Art. 18a RPG, Art. 32a und 32b RPV) sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (Art. 136 ff PBG).

Art. 11
Bewilligungen ¹ Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden sind.
² Vorhaben, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird.
³ Die Erteilung einer Baubewilligung bei Baudenkmalern von nationaler und kantonaler Bedeutung setzt die Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege voraus.

Art. 12
Zuwiderhandlungen ¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Art. 24ff. NHG und Art. 162 PBG geahndet.
² Die Behebung eines unrechtmässigen Zustandes, die Wiederherstellung und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 159 f. PBG.

Art. 13
Beitragswesen ¹ Die Gemeinde unterstützt im Rahmen von bewilligten Krediten die Bewahrung der im Anhang bezeichneten Kulturobjekte von lokaler Bedeutung durch Beiträge.

²Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung richtet sich nach Art. 31 f. KEG und den Bestimmungen der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG).

Art. 14

Inkrafttreten

¹ Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

² Gleichzeitig werden folgende Teile der bestehenden Schutzverordnung Rebstein vom 24. Juni 2011 sowie alle zwischenzeitlich erfolgten Nachträge und Änderungen zu diesen Teilen der Schutzverordnung aufgehoben:

- Art. 1 (Geltungsbereich) Ortsbildschutzgebiete, Kulturobjekte, Archäologische Schutzgebiete;
- Art. 6 Ortsbildschutzgebiete;
- Art. 7 Kulturobjekte;
- Art. 8 Archäologische Schutzgebiete
- Art. 13 (Bewilligungspflicht) Aufzählungspunkte 1 und 2
- Art. 14 (Bewilligungen) Abs. 1;
- Anhang zur Schutzverordnung mit der Liste der geschützten Kulturobjekte und Ortsbildschutzgebiete.

Anhang

Objekt-
verzeichnisse

- Verzeichnis der Kulturobjekte
- Verzeichnis der Ortsbildschutzgebiete und Baugruppen

Anhang zur Schutzverordnung Rebstein

Verzeichnis der Kulturobjekte

Obj_Nr.	Ass_Nr.	Parz_Nr.	Adresse	Objektbezeichnung	Einstufung
KO 01	506	953	Burgstrasse	Katholische Pfarrkirche St. Sebastian	kantonal
KO 02	504	951	Burgstrasse 4	Katholisches Pfarrei- heim	kantonal
KO 03	--	949	Dorfplatz	Dorfbrunnen	lokal
KO 04	521/523	947/946	Winkelstrasse 1/3	Wohnhaus	lokal
KO 06	562/563	888	Alte Landstrasse 78/76	Wohnhaus mit Stallan- bau	kantonal
KO 07	644/645	878/879	Oberfeldstrasse 4/6	Doppelwohnhaus	lokal
KO 08	586/584	903/905	Oberfeldstrasse 9/9a	Doppelwohnhaus	lokal
KO 09	649	832	Bergstrasse	Evang.-ref. Kirche	kantonal
KO 10	147	832	Bergstrasse 8	Evang.-ref. Pfarrhaus	kantonal
KO 11	148	883	Bergstrasse 6	Altes Schulhaus	kantonal
KO 12	650	833	Bergstrasse 14	Wohnhaus	kantonal
KO 13	508	956	Alte Landstrasse 102	Villa Rosenberg	kantonal
KO 14	509	963	Tannerstrasse 15	Villa Tanner / Geserhus	kantonal
KO 15	810/812/813	1107/1110/ 1111	Tobel 10/12	Weinbauernhaus	kantonal
KO 16	781	998	Höhlerstrasse 54	Wohnhaus	kantonal
KO 17	787	1075	Schluchstrasse 33	Haus Schluch	kantonal
KO 18	36	803	Schartenstrasse 5	Wohnhaus	kantonal
KO 19	648	882	Bergstrasse	Altes Spritzenhaus, Ortsmuseum	kantonal
KO 21	119	827	Alte Landstrasse 40	Wohnhaus	kantonal

KO 22	1308	953	Burgstrasse 17	Katholisches Pfarrhaus	kantonal
KO 23	403	1518	Bahnhofstrasse 40	Villa Rohner	kantonal
KO 24	495/496/497	954	Alte Landstrasse 106/100	Geschäftsbauten, ehem. Stickereifabrik Rohner	kantonal
KO 32	778	1053	Schluchstrasse 2	Restaurant Hub	lokal
KO 33	783/785	1357	Zechhaldenstrasse 1	Bauernhaus	lokal
KO 36	605	843	Bergstrasse 37	Wohnhaus	lokal
KO 37	603	846	Bergstrasse 23	Wohnhaus	lokal
KO 43	501	953	Alte Landstrasse 92	Wohnhaus, ehem. Kaplanei	kantonal
KO 47	429	663	Staatsstrasse 113	Villa Schneider	lokal

Verzeichnis der Ortsbildschutzgebiete und Baugruppen

Obj_Nr.	Ortsbezeichnung	Schutzkategorie	Einstufung
OS 01a	Dorfkern, Oberdorf	Ortsbildschutzgebiet OS A	kantonal
OS 01b	Dorfkern, Alte Landstrasse Süd	Ortsbildschutzgebiet OS B	lokal
OS 02	Burg	Ortsbildschutzgebiet OS A	kantonal
OS 03	Rosenberg	Ortsbildschutzgebiet OS A	kantonal
OS 09	Grund	Ortsbildschutzgebiet OS B	lokal
BG 01a	Schluch	Baugruppe	lokal
BG 02	Tobel	Baugruppe	lokal